

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Tschechischen Republik

über

die Unterhaltung und Entwicklung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik,
nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt, -

getragen von dem Wunsch, im Rahmen und im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe, die Kapazitäten der Binnenwasserstraßen für den Gütertransport intensiver zu nutzen und die verkehrliche Nutzung mit den wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten und der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen,

im Bewusstsein, dass die Elbe eine internationale Wasserstraße ist, die Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-T ist, und die für die Tschechische Republik den Zugang zum Meer und zum Binnengewässerwegesystem in den anderen EU-Mitgliedstaaten absichert, -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) An der internationalen Binnenwasserstraße Elbe werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf dem Gebiet der Tschechischen Republik Bedingungen und Maßnahmen im Sinne der Artikel 3 und 4 dieses Abkommens in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geschaffen beziehungsweise umgesetzt, die das Betreiben von Binnenschifffahrt in einem wirtschaftlich und ökologisch angemessenen Rahmen ermöglichen sollen.

(2) Das Ziel ist es, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen und Maßnahmen möglichst bis 2030 zu schaffen.

Artikel 2

Definition von Parametern der internationalen Binnenwasserstraße Elbe

(1) Der Durchfluss ist das Wasservolumen, das einen bestimmten Querschnitt in einer Zeiteinheit durchfließt, unabhängig von der Zuordnung zu einem Einzugsgebiet.

(2) Der Bezugswasserstand der freifließenden Binnenwasserstraße Elbe ist der Wasserstand, auf den sich Regelungsziele beziehen. Der niedrige Bezugswasserstand dient zur Festlegung der angestrebten Fahrrinntiefe. Der mittlere Bezugswasserstand dient zur Festlegung der Bauwerkssollhöhe für die Stromregelungsbauwerke, zum Beispiel Buhnen.

(3) Die Fahrrinnenparameter sind Kennzahlen zur Beschreibung der Fahrrinne als Werte von Fahrrinnenbreite und Fahrrinntiefe.

a) Die Fahrrinntiefe ist die für die Schifffahrt verfügbare Wassertiefe bei einem bestimmten Bezugswasserstand innerhalb der Fahrrinne. Die Fahrrinntiefe setzt sich zusammen aus:

- I. Abladetiefe bedeutet der einem bestimmten Beladungszustand entsprechende Tiefgang eines Schiffes.
- II. Einsinktiefe bedeutet das Maß, um das ein Schiff durch innere und/oder äußere Einwirkung gegenüber seiner Ruhelage tiefer einsinkt.
- III. Mindestflottwasser bedeutet die Differenz zwischen Fahrrinntiefe und der Summe aus Abladetiefe und Einsinktiefe.

b) Die Fahrrinnenbreite ist die Breite der Fahrrinne unter Berücksichtigung der Fahrrinntiefe und des Raumbedarfs des Verkehrs. Maßgeblich für die Unterhaltung der Binnenwasserstraße ist die Breite der Fahrrinne.

(4) Der gleichwertige Durchfluss (GIQ) ist der Durchfluss mit gleicher Unterschreitungsdauer in verschiedenen Querschnitten eines Fließgewässers. Die Unterschreitungsdauer ist die Dauer, für die ein bestimmter Wert innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unterschritten wird.

(5) Der gleichwertige Wasserstand (GIW) gibt einander entsprechende Wasserstände in verschiedenen Durchflussquerschnitten entlang eines Fließgewässers bei gleicher Unterbeziehungweise Überschreitungsdauer an. Er wird auf der Basis des GIQ ermittelt.

(6) Ziel der verkehrlichen Unterhaltung ist es, den widmungsgemäßen Zustand der Binnenwasserstraße dauerhaft zu erhalten und einen ordnungsgemäßen verkehrsbezogenen Wasserdurchfluss zu gewährleisten, um der Schifffahrt einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

Artikel 3

Fahrrinnenparameter der internationalen Binnenwasserstraße Elbe auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

(1) Die Regierung der Tschechischen Republik stellt auf dem Elbe-Abschnitt von Ústí nad Labem bis zur Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik die Fahrrinnenparameter sicher, die sich aus den jeweils gültigen konzeptionellen Dokumenten für die Schifffahrt ergeben.

(2) Die Regierung der Tschechischen Republik erhält im Abschnitt zwischen Ústí nad Labem und Týnec nad Labem die bestehenden Wasserstraßenparameter mit einer Fahrrinntiefe von 230 cm aufrecht.

(3) Die Regierung der Tschechischen Republik wird im Abschnitt zwischen Týnec nad Labem und Pardubice Maßnahmen mit dem Ziel durchführen, eine Fahrrinntiefe von 230 cm bis zum Zielhafen in Pardubice zu ermöglichen.

Artikel 4

Fahrrinnenparameter der internationalen Binnenwasserstraße Elbe auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der deutsch-tschechischen Grenze bis zum Rückstaubereich Wehr Geesthacht

(1) Grundlage für die Fahrrinnenparameter an der deutschen Binnenwasserstraße Elbe ist das „Strategische Konzept für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen“ (Gesamtkonzept Elbe).

(2) Derzeitiges Unterhaltungsziel auf der internationalen Binnenwasserstraße Elbe ist eine Fahrrinntiefe von 140 cm unter dem aktuellen Bezugswasserstand (GIW 2010) bei variabler Fahrrinnenbreite.

(3) Die Fahrrinnenparameter der freifließenden Elbe von der deutsch-tschechischen Grenze [El-km 0,0] bis zum Rückstaubereich Wehr Geesthacht [El-km 569,2] werden unter einem niedrigen Bezugswasserstand definiert. Der niedrige Bezugswasserstand an der Elbe ist der „Gleichwertige Wasserstand“ (GIW). Der GIW und der GIQ der Elbe wird gegenwärtig unter Zugrundelegung von 20 eisfreien Tagen für eine definierte Jahresreihe berechnet.

(4) Eine Überprüfung des niedrigen Bezugswasserstandes (GIW) erfolgt grundsätzlich alle zehn Jahre durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Sollte erkannt werden, dass eine frühere Aktualisierung des niedrigen Bezugswasserstandes notwendig ist, wird das derzeitige Unterhaltungsziel durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland überprüft und, soweit erforderlich, neu festgelegt. Die Überprüfung des Unterhaltungsziels erfolgt im Sinne des Gesamtkonzepts Elbe nach verkehrlichen,

wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Artikel 5

Kostentragung

Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen an der internationalen Binnenwasserstraße Elbe auf dem eigenen Gebiet..

Artikel 6

Gemeinsame Kommission

(1) Die Vertragsparteien gründen eine Gemeinsame Kommission. Diese Kommission besteht aus den Leitern beider Delegationen und aus zwei weiteren Mitgliedern, die von jeder Vertragspartei benannt werden. Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die Namen der Delegationsleiter mit. Zur Sitzung der Gemeinsamen Kommission können in Absprache der Delegationsleiter bei Bedarf Experten und Gäste eingeladen werden.

(2) Der Leiter einer jeden Delegation kann durch einen Antrag beim Leiter der jeweils anderen Delegation eine Sitzung der Gemeinsamen Kommission unter seinem Vorsitz einberufen. Die Sitzung muss binnen eines (1) Monats nach Zustellung dieses Antrags terminiert werden.

(3) Die Gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, das Monitoring der Fahrrinnenparameter der internationalen Binnenwasserstraße Elbe im Sinne der Artikel 3 und 4 wahrzunehmen. Die Vertragsparteien erhalten durch die Gemeinsame Kommission abgestimmte Empfehlungen und unverbindliche Stellungnahmen zu Sachverhalten, welche die Nutzung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe durch die Binnenschifffahrt betreffen.

(4) Der Delegationsleiter jeder Vertragspartei kann den Leiter der Delegation der anderen Vertragspartei um die Unterlagen bitten, die er für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen der Gemeinsamen Kommission als erforderlich erachtet. Der Delegationsleiter der anderen Vertragspartei legt ihm die erbetenen Unterlagen vor, wenn sie ihm zur Verfügung stehen.

(5) Die Gemeinsame Kommission fasst ihre Beschlüsse in gegenseitigem Einvernehmen der Leiter der beiden Delegationen.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Die Vertragsparteien werden etwaige Streitigkeiten über die Auslegung und Durchführung dieses Abkommens ausschließlich auf diplomatischen Weg beilegen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem die spätere der diplomatischen Noten eingegangen ist, mit welchen sich die Vertragsparteien mitteilen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien schriftlich geändert oder

ergänzt werden.

(2) Falls es bei der Durchführung des Abkommens zu erheblichen Schwierigkeiten kommt oder falls sich die Situation, die bei dem Abschluss des Abkommens bestanden hat, wesentlich ändert, nehmen die Vertragsparteien auf Antrag einer der Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach Zustellung der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu xxxxx am xxxxx in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
Der Tschechischen Republik